

Stadt Zürich Stadtpolizei Kommissariat Verwaltungspolizei Vollzug Gewerbe Hohenbühlstrasse 15 Postfach, 8021 Zürich

Tel. +41 44 411 72 77

stp-verwaltungspolizei@zuerich.ch www.stadtpolizei.ch

Merkblatt betreffend Boulevardcafé-Bewilligungen

Aufgrund eines Bundesgerichtsentscheids bedarf es für den Betrieb eines Boulevard-Cafés nicht nur einer Polizeibewilligung (<u>LINK zur Boulevardgastronomie</u>) für die Benützung des öffentlichen Grundes der Stadtpolizei Zürich, sondern auch einer <u>Baubewilligung</u> (Bauentscheid) durch das Amt für Baubewilligungen der Stadt Zürich (AfB).

Voraussetzung für die Bewilligung eines Boulevard-Cafés ist ein bestehendes Gastlokal mit einem gültigen Patent.

Der genaue Bewilligungsablauf kann dem Dokument am Schluss dieses Merkblattes entnommen werden.

- Das Gesuch um Benützung des öffentlichen Grundes zum Betrieb eines neuen oder vergrösserten Sommer- und/oder Winter-Boulevard Cafés ist zusammen mit dem Baugesuchformular A und dem Zusatzformular 4b (in jeweils 3-facher Ausführung) beim Amt für Baubewilligungen (AfB) einzureichen.
- 2. Es muss kein Baugesuch eingereicht werden, wenn;
 - ein früherer Bauentscheid (z.B. des Vorgängers / der Vorgängerin) bereits vorhanden ist und die darin aufgeführten Auflagen und Bestimmungen nicht ausgedehnt werden
 - z.B. nebst einer Sommer Boulevard-Café Bewilligung neu auch eine Winter Boulevard-Café Bewilligung mit identischer oder kleinerer Fläche beantragt wird
 - der / die unmittelbar vorangehende Patentinhaber / Patentinhaberin bereits ohne Bauentscheid (altrechtliche Besitzstandswahrung) über eine gültige (aktive) Boulevard-Café Bewilligung (Sommer bzw. Winter) verfügte und die darin aufgeführten Auflagen und Bestimmungen nicht ausgedehnt werden
 - der Unterbruch seit der letzten gültigen (aktiven) Boulevard-Café Bewilligung (Sommer bzw. Winter) nicht länger als 12 Monate gedauert hat und kein früherer Bauentscheid vorhanden ist.

In den vorgenannten Fällen ist das Gesuch um Benützung des öffentlichen Grundes (Boulevard-Café) inkl. einer Kopie des Bauentscheides mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme bei der Stadtpolizei Zürich, Kommissariat Verwaltungspolizei, Fachgruppe Bewilligung Gastro einzureichen. Für zu spät eingereichte Gesuche können Dringlichkeitsgebühren erhoben werden.



3. Wie ist dabei vorzugehen?

- Fragen betreffend neuer Boulevard-Café Flächen, allfälliger Vergrösserungen etc. sind mit den zuständigen Mitarbeitenden der Verwaltungspolizei, Fachbereich Vollzug Gewerbe, vor der Gesuchs Einreichung zu besprechen.
- Sollte Ihnen anlässlich der polizeilichen Vorbesprechung mündlich mitgeteilt werden, dass das geplante Vorhaben in dieser Form nicht realisiert werden kann, steht es Ihnen frei, das Baugesuch gemäss Ihren Vorstellungen kostenpflichtig beim Amt für Baubewilligungen trotzdem einzureichen.

Nebst dem Baugesuch ist auch ein Gesuch für die Benützung des öffentlichen Grundes einzureichen.

4. An welche Behörde haben Sie ihre beiden Gesuche einzureichen?

• Sowohl das Baubewilligungsgesuch als auch das Gesuch für die Benützung des öffentlichen Grundes sind beim Amt für Baubewilligungen einzureichen.

5. Welche Anforderungen werden an Ihr Baubewilligungsgesuch gestellt?

- Sie haben Ihr Gesuch inkl. Original-Katasterplan (Massstab 1:250 bzw. 1.500) und Grundrissplan (Massstab 1:100) in dreifacher Ausfertigung einzureichen.
- Die entsprechenden Flächen sind genau zu bezeichnen und vollständig zu vermassen.

6. Wer hilft Ihnen in baurechtlichen Fragen weiter?

• Der / die für Sie – <u>gemäss Stadtkreis</u> – zuständige Kreisarchitekt bzw. Kreisarchitektin des Amtes für Baubewilligungen (Hochbaudepartement).

Lindenhofstrasse 19, Amtshaus IV, Postfach, 8021 Zürich

Sprechstunde KreisarchitektInnen:

08.00 - 09.00 Uhr

<u>Sekretariat:</u> Büro 005, Tel. +41/44 412 29 87/88: 08.00 – 11.45 u. 13.15 – 16.00 Uhr Planauflage: Büro 003, Tel. +41/44 412 29 83/85: 08.00 – 11.45 u. 13.15 – 16.00 Uhr

7. Mit welchen Kosten müssen Sie rechnen?

- Bewilligung öffentlicher Grund (Stadtpolizei Zürich):
- Augenschein (Besprechung vor Ort), Bewilligungs-, Schreib-, Kopier- und Zustellgebühren:

ca. Fr. 230.00

Hinzu kommen die Benützungsgebühren die aufgrund der <u>Gebührenrichtlinien für die Bewilligungen und Verwaltungstätigkeiten</u> der Stadtpolizei erhoben werden.

• Baubewilligungsverfahren (Amt für Baubewilligungen):

Bewilligung ca. Fr. 300.00

Insertionskosten für die Publikation des Baugesuches

im Amtsblatt ca. Fr. 125.00

Sicherheitsdepartement 19. Dezember 2023 Seite 2 von 4



Ein allfälliges Lärmgutachten kann durch den/die zuständige KreisarchitektIn zusätzlich eingefordert werden. Dieses muss durch den/die GesuchstellerIn bei entsprechender Firma unter Kostenfolge in Auftrag gegeben werden.

8. Was wird mit dem Baubewilligungsverfahren geregelt?

• Im Bauentscheid werden u.a. die Betriebszeiten, allfällige Lärmimmissionen, die benutzbare Fläche etc. verbindlich festgehalten. Der im Bauentscheid integrierte Plan weist diese Fläche ebenfalls aus.

9. Was wird mit der Bewilligung über die Benützung des öffentlichen Grundes geregelt?

- Die Auflagen und Bedingungen (Rahmenbedingungen vgl. Leitfaden Boulevard-Gastronomie; Link zum Leitfaden Boulevardgastronomie am Ende der Aufzählung).
- Die Benutzungsgebühren

Die Bewilligung für die Benützung des öffentlichen Grundes wird erst erteilt, wenn das Baubewilligungsverfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.

Gesuchstellende haben der Verwaltungspolizei den Nachweis zu erbringen, dass das Baubewilligungsverfahren rechtskräftig abgeschlossen ist (Rechtskraftbescheinigung der Gerichtsinstanz, die über der Behörde steht, welche zuletzt entschieden hat bzw. Entscheid des Bundesgerichts).

10. Wie lange dauern die beiden Bewilligungsverfahren?

- Baubewilligungsverfahren: ca. 3 Monate (sofern kein Rechtsmittel ergriffen wird)
- Bewilligung <u>öff. Grund:</u> Nach dem Einreichen der Rechtskraftbescheinigung betr. des Bauentscheides kann es bis zum Erhalt der definitiven Bewilligung noch ca. 10 – 14 Tage dauern.

11. Spezialfälle (Buffet-Anlagen und Gross-Schirme)

- Für Gross-Schirme, die in Bodenhülsen verankert werden, braucht es eine Konzession des <u>Tiefbau- und Entsorgungsdepartements</u> und eine Baubewilligung, ausgefertigt durch das <u>Amt für Baubewilligungen</u>.
- Buffet-Anlagen benötigen ebenfalls eine Baubewilligung (über das Vorgehen und die erforderlichen Baugesuchunterlagen geben die Kreisarchitektinnen bzw. -architekten Auskunft, vgl. vorstehend Ziff. 6).

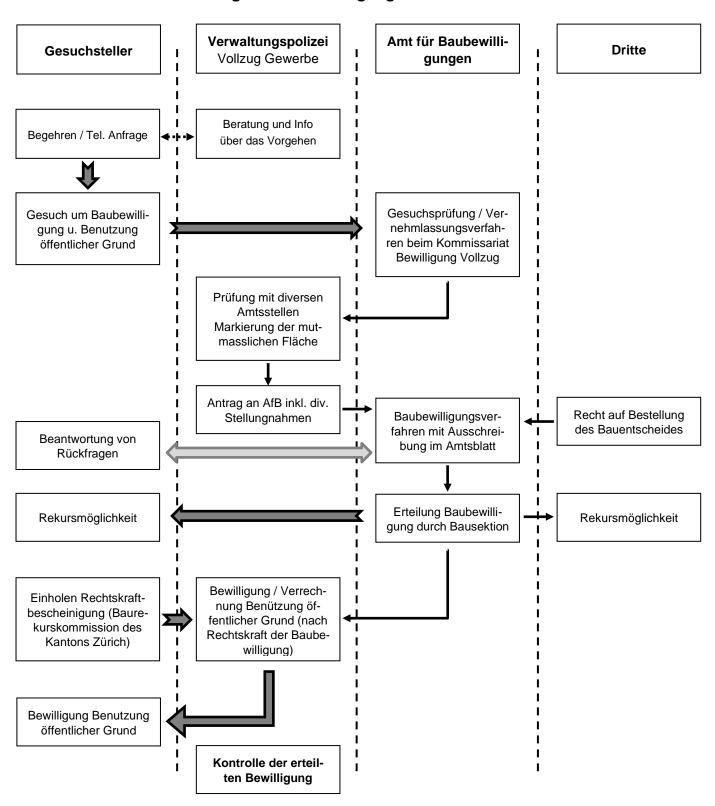
<u>Leitfaden für Planung, Bewilligung und Betrieb von Boulevardcafés,</u> <u>Boulevardrestaurants und Boulevardlounges auf öffentlichem Grund</u>

Fünfte, überarbeitete Ausgabe, Januar 2015

Sicherheitsdepartement 19. Dezember 2023 Seite 3 von 4



Erteilung von Baubewilligungen für Boulevardcafés



Sicherheitsdepartement 19. Dezember 2023 Seite 4 von 4